

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.07.2023

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GOVBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt vom 22.06.2023 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 „Steuergegenstand“

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

- Bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdeten Eigenschaft besteht,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- die wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben,
- die durch ihr Verhalten wiederholt gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen soweit dies nicht in Grundsätze weidgerechter Jagd erfordern.

Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung. Weiterhin wird für gefährliche Hunde keine Züchtersteuer (§ 8) gemäß dieser Satzung gewährt.

§ 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 35,00 €
- für den 2. Hund 80,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund 160,00 €
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Absatz 2 400,00 €

§ 14 „Ordnungswidrigkeiten“

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Testorf-Steinfurt, den 11.07.2023

Rogge
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.